



Leitbild und Statut des Pfarreirats St. Josef, Zürich

A. Leitbild

Die Pfarrei ist der Ort, wo in Nachbarschaft lebende Menschen miteinander ihren Glaubens- und Lebensweg in der Nachfolge Jesu Christi gestalten. Sie lassen sich ein auf seine Botschaft, dass Gott diese Welt und uns Menschen liebt und zum Guten hin verändern wird.

Das geschieht:

- wo aus dem Glauben geprägte Gemeinschaften entstehen, denn Jesus war nicht alleine; unterwegs
- wo Mitmenschlichkeit wächst, denn Jesus hat sich auf die Not der Menschen eingelassen;
- wo von Jesus erzählt und seine Botschaft weitergetragen wird, damit alle sie verstehen;
- wo der Glaube in den Gottesdiensten gefeiert wird.

Der Pfarreirat ist der Ort, wo die in der Seelsorge Tätigen mit berufenen und delegierten Pfarreiangehörigen zusammenarbeiten.

Sein Ziel ist es, zu einer lebendigen und missionarischen Pfarrei beizutragen, in deren Mittelpunkt Jesus Christus steht. Der Pfarreirat erfüllt eine spezifisch pastorale Aufgabe, die er partnerschaftlich und mitverantwortlich wahrnimmt.

Dabei wirkt der Pfarreirat als wichtiges Sprachrohr der Pfarrei, er fördert den Dialog zwischen allen, die sich mit der Pfarrei auf unterschiedlichen Ebenen verbunden fühlen und zwischen denen, die als Freiwillige und als Mitarbeitende sich in der Pfarrei engagieren. Der Pfarreirat ist auch ein Ort verschiedener Interessenvertretungen, wo Fragen, Bedürfnisse, Wünsche, Ideen, Visionen, aber auch Sorgen und Nöte mitgeteilt und ausgetauscht werden können mit dem Ziel, im Pfarreileben darauf eingehen zu können.

Der Pfarreirat setzt sich ein für das Pfarreileben auf spiritueller und zwischenmenschlicher Ebene. Grundlage und Mass des gesamten Wirkens des Pfarreirates ist Jesus Christus.

Um sich der **spirituellen Grundlage** ihres Wirkens im Pfarreirat bewusst zu werden, nimmt sich das Gremium Zeit für geistliche Impulse, das gemeinsame Gebet und für den Austausch von Glaubenserfahrungen. Die Mitglieder sind ebenfalls einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Besinnungstag oder Wochenende eingeladen.

B. Statut

1. Auftrag und Aufgaben des Pfarreirates

Als Vertretung der Pfarreiangehörigen und ihrer Interessengruppen berät und unterstützt der Pfarreirat die Seelsorgenden in ihren vielfältigen pastoralen Aufgaben. Er schlägt geeignete Massnahmen zu deren Verwirklichung vor, trägt zu ihrer Realisierung bei und überprüft ihre Umsetzung regelmässig. Seine Tätigkeit besteht im Informieren, Beraten, Koordinieren und Organisieren.

Als Informationsorgan pflegt und fördert der Pfarreirat den gegenseitigen Gedankenaustausch zwischen den Pfarreimitgliedern, der Kirchenpflege und dem Pfarreiteam. Informationen und Anregungen aus dem Leben innerhalb und ausserhalb der Pfarrei nimmt er entgegen, verarbeitet sie und gibt sie in geeigneter Form weiter.

Als Beratungsorgan kann der Pfarreirat der Pfarreileitung, dem Pfarreiteam und der Kirchenpflege Empfehlungen unterbreiten. Durch seine Arbeit bereitet er die Entscheide des Pfarreiteams vor.

Als Koordinationsorgan sorgt der Pfarreirat für das Zusammenspiel der Pfarrei-Gruppierungen untereinander und mit der Pfarreileitung.

Er koordiniert, nutzt gezielt vorhandene Ressourcen und ist verantwortlich für die Ausführung seiner eigenen Beschlüsse. Er setzt sich ein für eine aktuelle, transparente **Information** und eine konstruktive **Zusammenarbeit** mit den verschiedenen Gremien.

Als Aktionsgruppe organisiert er Anlässe, die der Pfarreigemeinschaft dienen. Auch spezielle Aufgaben und Projekte kann der Pfarreirat in Absprache mit der Pfarreileitung übernehmen.

2. Zusammensetzung des Pfarreirates

Der Pfarreirat setzt sich in der Regel aus mindestens 7, aber höchstens 11 Mitgliedern zusammen. Dazu gehören 3 Mitglieder von Amtes wegen, 3 Delegierte und 5 Berufene. Bei Bedarf können weitere Mitglieder berufen werden.

Mitglieder von Amtes wegen sind der Pfarrer der Vikar bzw. der/die Pastoralassistent/in und ein Mitglied der Kirchenpflege.

Delegierte Mitglieder vertreten wichtige Vereine und feste Gruppierungen der Pfarrei; dazu gehören namentlich der Frauenverein, KAB, die kirchenmusikalischen Gruppen, die Senioren- und Besuchsgruppe, die Jugendgruppen. Die Vereine bestimmen selber eine/n Delegierte/n.

Die Pfarreileitung ernennt die berufenen Mitglieder nach Rücksprache mit dem Pfarreirat. Sie sollen in den Pfarreirat sonst nicht vertretene Gruppenanliegen oder Sachkompetenzen einbringen. Ihr Mandat kann auch befristet sein. Entsprechende Abweichungen von der Norm-Mitgliederzahl sind zulässig.

3. Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer der delegierten und berufenen Mitglieder beträgt 3 Jahre und stimmt mit der Amtsdauer der Pfarreileitung überein. Die Wiederwahl ist dreimal möglich.

Der Pfarrer gibt nach erfolgter Wahl den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier, z. B. innerhalb der Sonntagsmesse, geschehen.

Bei einer Mitgliedervakanz trifft der Pfarreirat selbst eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Bei einer Pfarreileitungsvakanz arbeitet der Pfarreirat unter dem aktuellen Präsidium weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen. Die neue Pfarreileitung wird über die laufende Arbeit informiert.

4. Organisation und Arbeitsweise

Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Er übergibt die Moderation und die Geschäftsführung einem vom Rat gewählten Mitglied.

Die **Präsidentin / der Präsident** beruft die Sitzungen ein und vertritt den Pfarreirat nach aussen. Sie/er legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Pfarrer fest. Sie/er leitet die Sitzungen. (Nach Möglichkeit soll dies ein Laie sein.)

Die **Aktuarin/der Aktuar** führt das Protokoll und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Von jeder Sitzung wird ein **Protokoll** erstellt, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt wird.

(Die **Stellvertreterinnen/Stellvertreter** vertreten die Präsidentin/den Präsidenten oder die Aktuarin/den Aktuar, wenn diese verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen.)

Die Vorbereitung und Vorberatung der Ratssitzungen sowie die Ausführung der Ratsbeschlüsse und die Information der Pfarrei sind Sache des Präsidiums und der Pfarreileitung.

Der Pfarreirat ist berechtigt, **Arbeitsgruppen mit Ressortverantwortlichen** ein zu setzen. Für besondere Probleme oder Projekte können auch fachkompetente Personen beigezogen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.

Der Pfarreirat **ist beschlussfähig**, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Pfarreileitung. Beschlüsse werden durch die Zustimmung des Pfarrers gültig und wirksam. Eine Ablehnung soll dem Pfarreirat gegenüber begründet werden.

Neben der ökumenischen und innerkirchlichen Aufgeschlossenheit ist auch der **Kontakt zur Jugendkirche im Jenseits** ein zentrales Anliegen. Ihre Verantwortlichen werden regelmässig von der Pfarreileitung informiert und eine Vertretung wird mindestens einmal pro Jahr zu einer Pfarreiratssitzung eingeladen.

Der Pfarreirat trifft sich mindestens 6 Mal im Jahr zu einer Sitzung, die nicht länger als zwei Stunden dauern sollte. Vorgesehen ist ein gemeinsamer Projekttag (oder zwei Projekthalbtage) mit den Mitgliedern des Seelsorgeteams.

5. Kompetenzen des Pfarreirates:

Der Pfarreirat hat eine mitberatende, mitarbeitende und mitverantwortliche Stellung. Er nimmt die Anregungen und Empfehlungen des Pfarrers und der in der Pfarreiseelsorge Tätigen auf. Innerhalb seiner Aufgabenbereiche kann er Empfehlungen oder Beschlüsse zu fassen, die er den Seelsorgern und in finanziellen Belangen der Kirchenpflege zur Entscheidung vorlegt. Ein Beschluss des Pfarreirates wird rechtswirksam, wenn ihm der Pfarrer und in finanziellen Belangen die Kirchenpflege zustimmt. Kann der Pfarrer oder gegebenenfalls die Kirchenpflege einem Beschluss des Pfarreirates nicht zustimmen, muss der ablehnende Entscheid gegenüber dem Pfarreirat differenziert begründet werden.

Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis und persönlichen Einsatz. Die vielfältigen Dienste des Pfarreirates können nur dann wirksam geleistet werden, wenn alle Pfarreiratsmitglieder sich entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgaben weiterbilden.

6. Kommunikation

Es ist ein Anliegen des Pfarreirates, den Pfarreiangehörigen und der Öffentlichkeit ein lebendiges Bild des Pfarreilebens zu vermitteln. Deshalb orientiert er regelmässig in geeigneter Weise über seine Tätigkeit und unterstützt alle Gruppierungen, Freiwilligen und Projekte im Bereich der Kommunikation.

7. Finanzen

Die Mitarbeit im Pfarreirat ist ehrenamtlich. Die Spesen, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden gegen Beleg vergütet.

Für die Auslagen des Pfarreirates wird mit der Pfarreileitung ein Budget erstellt. In diesem sind auch Fortbildungen, gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Gremien, Besinnungs- und gesellige Anlässe für die Mitglieder vorzusehen.

8. Unstimmigkeiten, Konflikte

Bei Unstimmigkeiten, innerhalb des Pfarreirates (die nicht im Pfarreirat selbst behoben werden können,) entscheidet die Pfarreileitung. Sie hat die Pflicht, vor der Entscheidung alle Parteien anzuhören.

Wenn sich der Pfarrer und/oder die Kirchenpflege und der Pfarreirat nicht einigen können, steht dem Pfarreirat das Recht zu, den Dekan oder den Generalvikar als Vermittlungsinstanz beizuziehen, wobei der Dienstweg einzuhalten ist.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft.
Ein Exemplar der in Kraft gesetzten Statuten ist beim Generalvikariat des Kantons Zürich zu hinterlegen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Pfarreiratssitzung vom 29. August 2013 genehmigt und vom Generalvikar Dr. Josef Annen unterzeichnet.